

# **BGer 1C\_468/2018 vom 20. September 2018**

Bundesgericht, 2018-09-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_468\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_468_2018)

FR: TF 1C\_468/2018 du 20 septembre 2018

IT: TF 1C\_468/2018 del 20 settembre 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Beschluss vom 28. März 2017 erteilte die Bausektion der Stadt Zürich in teilweiser Wiedererwägung ihres Bauentscheids vom 25. Oktober 2016 A.\_\_\_\_\_ die Bewilligung für die Umgebungsgestaltung auf dem Grundstück Kat.-Nr. AR6376 in Zürich-Albisrieden. Gegen diesen Entscheid rekurrten D.B.\_\_\_\_\_ und C.B.\_\_\_\_\_ ans Baurekursgericht des Kantons Zürich. Dieses trat mit Entscheid vom 27. Oktober 2017 auf den Rekurs wegen fehlender Legitimation nicht ein. Das Verwaltungsgericht kam im Urteil vom 7. Juni 2018 zum Schluss, das Baurekursgericht habe den Rekurrenten die Rekursbefugnis zu Unrecht abgesprochen, hiess die Beschwerde von D.B.\_\_\_\_\_ und C.B.\_\_\_\_\_ gut und wies die Sache ans Baurekursgericht zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen zurück.

Mit Beschwerde vom 14. September 2018 beantragt A.\_\_\_\_\_, dieses Urteil des Verwaltungsgerichts aufzuheben und den Entscheid des Baurekursgerichts zu bestätigen.

Auf die Einholung von Vernehmlassungen wurde verzichtet.

### **E. 2**

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Rückweisungsentscheid in einer Bausache; dagegen ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach den Art. 82 ff. BGG zulässig. Er schliesst das Verfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur ( BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat er die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wiedergutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist ( BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292).

Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Sachurteilsvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG nicht auseinander und legt nicht dar, inwiefern der angefochtene Entscheid einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur bewirken könnte, und das liegt auch keineswegs auf der Hand. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten, und zwar, da der Mangel offensichtlich ist, im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG . Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66. Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.